

URTEIL

Von Eheleuten festgelegter Erbe gilt

Spätere Änderung des Testaments unwirksam

Ehegatten können sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmen, wer nach dem Tod von beiden erben soll. Stirbt einer der Partner, kann der andere diese gemeinsam getroffene Festlegung nicht mehr eigenmächtig ändern und einen anderen Erben bestimmen. Das zeigt ein Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, über den die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins berichtet.

Der Fall: Ein verheiratetes Paar legt in einem gemeinsamen Testament fest: „Sollte ein Partner unserer Ehe sterben, so verfügt der andere Partner über den gesamten Besitz unserer Ehe.“ Weiter: „Sterben beide Partner unserer Ehe, so geht der gesamte Besitz unserer Ehe in die gesetzliche Erbfolge über. Haupterin ist dabei unsere Tochter.“

2011 verstirbt der Ehemann. Daraufhin kümmert sich die gemeinsame Tochter um ihre verwitwete Mutter, später bricht der Kontakt aber ab. Die Mutter verfasst enttäuscht ein neues Testament, nach dem ihre noch lebende Schwester Alleinerbin werden soll. Nach dem Tod der Mutter streiten sich Schwester und Tochter um das Erbe.

Der Beschluss: Die Tochter ist Alleinerbin, urteilt das Oberlandesgericht. Nach dessen Auslegung ist sie Erbin des Letztversterbenden geworden, also die sogenannte Schlusserbin. Das Gericht sieht in der Formulierung „Sterben beide Partner unserer Ehe“ keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tochter - wie die Schwester der Mutter argumentierte - nur Alleinerbin sein sollte, wenn beide Eheleute gleichzeitig sterben.

Die Schlusserbe-Einsetzung ihrer Tochter konnte die Mutter nach dem Tod des Vaters nicht eigenmächtig ändern. Denn bei der Erbeinsetzung handelt es sich um eine sogenannte wechselbezügliche Verfügung - an diese ist die Mutter gebunden.

Das sind Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament, bei denen die Anordnung des einen Ehegatten nicht ohne die Anordnung des anderen getroffen worden wäre. So liegt es auch in diesem Fall: Der Mann hat seine Frau nur deshalb als Alleinerbin eingesetzt, weil er sich darauf verlassen hat, dass am Schluss die Tochter alles erbt - also auch sein Vermögen.

»Brandenburgisches Oberlandesgericht, Aktenzeichen: 3 W 29/19

Nächstes Thema

Am Donnerstag, 14. November, geht es beim MZ-Leserforum von 10 bis 12 Uhr um Fragen zum Thema **Scheidung**. Trennungsjahr, Unterhaltszahlungen, Rentenanwartschaften - wie funktioniert das alles? Wie verhält es sich mit Vollmachten und Krediten? Was tun, wenn der Partner die Scheidung nicht will? Was passiert mit dem Vermögen oder den Schulden? Kann man den Versorgungsausgleich ausschließen? Wer hat das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder und wie kann ich das alleinige Sorgerecht bekommen? Diese und andere Fragen beantworten die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle, Sandra Baatz aus Naumburg und Olivia Goldschmidt aus Magdeburg.

»Rufen Sie an: 0345/560 82 18, -560 80 19 und -560 83 13

Richtig erben und vererben

LESERFORUM ERBRECHT TEIL 2 Wie der eigene oder gemeinschaftliche Nachlass am besten geregelt werden kann.

Der letzte Wille sollte gut überlegt und formuliert sein. Fachanwälte erklären, wie sich Ehepartner gegenseitig absichern können und welche Gestaltungen des Testaments möglich sind:

? Verfügungen im Berliner Testament

Hannes M., Wittenberg:

Wir haben ein Berliner Testament gemacht. Darin haben wir verfügt, dass nach dem Letztverstorbenen unsere drei Söhne zu gleichen Teilen erben sollen. Ist das korrekt?

Das können Sie so machen. Letztlich besteht dann eine Erbengemeinschaft Ihrer drei Söhne. Sollte einer der drei Söhne zuvor sterben, treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge und der Anteil wird unter ihnen aufgeteilt.

Luise R., Bernburg:

Wir haben ein Berliner Testament, in dem niedergeschrieben ist, dass der Letztlebende frei entscheiden kann, was passiert. Da mein Mann gestorben ist, habe ich meiner Nichte eine Vorsorgevollmacht erteilt und möchte, dass sie erbt. Zudem möchte ich gemeinnützigen Vereinen etwas zukommen lassen. Meine fünf Geschwister sollen nichts bekommen. Wie mache ich das?

Zunächst: Eine Vorsorgevollmacht und ein Testament sind zwei verschiedene Angelegenheiten. Da in Ihrem Berliner Testament verfügt ist, dass der Letztlebende frei entscheiden kann, können Sie ein neues Testament aufsetzen oder Ihr altes Testament dahingehend abändern, dass Ihre Nichte Ihr Vermögen erbt und die gemeinnützigen Vereine - diese sind konkret zu benennen - als Vermächtnis je einen Betrag x erhalten. Die fünf Geschwister sind nicht pflichtteilsberechtig. Damit Ihr Erbe in die richtigen Hände kommt, empfiehlt sich beim Abfassen des Testaments anwaltliche oder notarielle Hilfe.

Frederike S., Saalekreis:

Für meinen Mann und mich ist es die zweite Ehe. Beide haben wir je ein Kind aus der vorherigen Beziehung. Wir besitzen eine Eigentumswohnung und Barvermögen. Wir haben ein Berliner Testament zusammen, die beiden Kinder sind als Schlusserben eingesetzt und sollen zu gleichen Teilen erben. Was passiert, wenn mein Mann stirbt?

Laut gesetzlicher Erbfolge erben Sie als Frau und sein Kind jeweils zur Hälfte. Da Sie jedoch ein Berliner Testament verfasst haben, sind Sie seine Alleinerbin. Das Kind Ihres Mannes kann zu dem Zeitpunkt nur seinen Pflichtteil geltend machen. Dieser würde dann ein Viertel des Vermögens Ihres Mannes betragen.

? Besondere Gestaltungen und Klauseln im Testament

Anna-Maria D., Harzkreis:

Ich habe Haus und Grundstück. Da ich verwitwet bin, sollen meine drei Jungs alle zu gleichen Teilen erben. Muss ich dafür ein Testament schreiben? Der Jüngste ist nach einem schweren Unfall erwerbsunfähig und bezieht Leistung vom Staat. Was ist zu beachten?

Da Ihre Söhne zu gleichen Teilen erben sollen, benötigen Sie im Grunde kein Testament. Wollen Sie kein Testament schreiben, sollten Sie zumindest in Betracht ziehen, Ihren Söhnen eine Vorsorgevollmacht auszustellen. Um Ihren erkrankten Sohn zu bedenken und gleichzeitig zu verhindern, dass ein Teil Ihres Nachlasses an den Staat fällt, ist ein Gang zu einem Rechtsanwalt oder Notar unerlässlich. Lassen Sie sich dort zum sogenannten Bedürftigentestament beraten.

Gert V., Sangerhausen:

Eine Frau mit Kind ist verwitwet, heiratet erneut und bekommt noch ein Kind. Der zweite Mann hatte das erste Kind nicht adoptiert. Wie



Damit nach dem eigenen Tod das Hab und Gut in die richtigen Hände fällt, ist ein Testament wichtig.

FOTOS: IMAGO/CHRISTIAN OHDE/LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz-web.de/leserforum



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle



Dr. Barbara Lilie
Notarin
in Halle



Dr. Siegmund Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht
in Aschersleben

verhält sich das im Todesfall? Ein Testament liegt nicht vor.

Nehmen wir an, die Mutter stirbt, dann erben der Mann sowie die beiden Kinder zu gleichen Teilen. Das bedeutet, der Mann bekommt die Hälfte und die Kinder jeweils ein Viertel ihres Vermögens. Stirbt der Mann zuerst, dann erben die Frau und sein leibliches Kind jeweils zur Hälfte. Sein Stiefkind bleibt außen vor, da es nicht adoptiert worden war. Möchte der Mann auch seinem Stiefkind etwas hinterlassen, kann er das in einem Testament festlegen.

Jutta B., Merseburg:

Es geht um die Erbfolge. Da unser Sohn insolvent ist, will ich im Testament sein Erbe auf seine zwei Kinder, also unsere Enkel, schreiben lassen. Wie erben diese?

Das müssen Sie im Testament entsprechend formulieren. Es ist ratsam, sich fachmännische Hilfe dafür einzuholen. Da Ihr Sohn Alleinerbe gewesen wäre, teilen sich die Kinder nun seinen Erbanteil auf. Das bedeutet, jeder Enkel bekommt die Hälfte des Erbes. Ihr Sohn muss aus insolvenzrechtlichen Gründen den ihm grundsätzlich zustehenden Pflichtteil nicht geltend machen. Macht er ihn jedoch gegenüber seinen Kindern geltend, muss er die Hälfte hiervon an den Insolvenzverwalter abführen.

Sabine S., Wittenberg:

Meine Schwester ist vergangenes Jahr gestorben. Ihr Sohn hat alles geerbt. Jetzt habe ich ein Testament meiner Schwester gefunden, laut dem ihr Sohn und ich je zur Hälfte erben. Wie kann ich mich mit dem Sohn einigen?

Da Sie das Testament Ihrer Schwester jetzt gefunden haben, sind Sie verpflichtet, es unverzüglich zum Nachlassgericht zu bringen. Aus der Testamentseröffnung wird ersichtlich, wer Erbe geworden ist. Ist das von Ihnen gefundene Testament wirksam,

Gegenseitig absichern

Das Berliner Testament wird von Ehepartnern aufgesetzt, wenn diese sich gegenseitig zu Alleinerben machen wollen. Geregelt werden darin zwei Erbgänge: Was passiert nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners? Und was passiert nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten? Ergo setzen sich die Eheleute gegenseitig als Erben ein und die Kinder oder einen Dritten als Erben des zuletzt versterbenden Partners.

Zweck ist es, sicherzustellen, dass dem Überlebenden der Nachlass allein zufällt. Die Kinder und andere Erben erhalten vorerst nichts - immer vorausgesetzt, sie verzichten auf ihren Pflichtteil. Erst wenn der zweite Partner gestorben ist, erhalten sie als Schlusserben den Rest. Das Berliner Testament kann von dem überlebenden Partner nicht mehr geändert werden. Es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich formuliert.

Hat ein Ehepaar kein Testament, greift die gesetzliche Erbfolge. Dann erbt der Partner in der Regel die Hälfte, die Kinder den Rest zu gleichen Teilen.

„Eine Berichtigung im Grundbuch muss grundsätzlich der Erbe veranlassen.“

müssen alle Vorgänge seitdem rückabgewickelt werden. Dabei ist fachanwaltliche Hilfe empfehlenswert.

Waltraud K., Mansfelder Land:

Ich möchte in meinem Testament meine beiden Enkel, Zwillinge, berücksichtigen. Das soll mit der Klausel geschehen, dass Sie je eine bestimmte Geldsumme erhalten, über die sie erst ab dem 25. Lebensjahr verfügen können. Bis dahin soll die Mutter für sie das Geld verwalten. Wie geht das praktisch?

Das, was Sie vorhaben, nennt sich Testamentvollstreckung. Testamentarisch müssen Sie festlegen, dass die Mutter der Zwillinge Testamentvollstreckerin für Ihre beiden Enkel sein soll. Das geht handschriftlich oder aber Sie nehmen sich notarielle Hilfe dazu. Die Mutter verwaltet das benannte Vermögen der Kinder, bis diese 25 Jahre alt sind. Erst wenn die Kinder dieses Alter erreicht haben, erhalten sie den festgelegten Betrag. Praktisch läuft das so: Wenn Sie gestorben sind, wird das Testament eröffnet. Der Testamentvollstrecker - also die Mutter Ihrer Enkel - geht zum Nachlassgericht und beantragt ein Testamentvollstrecker-Zeugnis. Sie ist damit verpflichtet, Ihre im Testament niedergelegten Anordnungen in Bezug auf Ihre Enkel korrekt auszuführen.

Martina E., Kabelsketal:

Ist unser handschriftliches Testament in ganz Deutschland gültig? Oder ist es nur gültig, wenn wir es vor einem Notar niederlegen? Wie verhält es sich mit der Erbfolge?

Ein handschriftliches Testament ist in ganz Deutschland gültig. Wichtig ist, dass es von einem der Ehegatten komplett handschriftlich geschrieben ist und von beiden Ehegatten, mit Ort und Datum versehen, unterschrieben ist. Was die Erbfolge betrifft: Wenn Sie kein Testament machen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Bei einem

Testament können Sie beliebig festlegen, wer Erbe sein soll. Es gilt die sogenannte Testierfreiheit.

? Erben als Gemeinschaft

Margit L., Eisleben:

Es geht um eine Erbengemeinschaft bestehend aus drei Personen. Zwei haben das Erbe ausgeschlagen. Der Dritte hat das in der vorgeschriebenen Zeit verschwitzt. Was nun?

Salopp gesagt, hat der dritte Erbe der Erbengemeinschaft Pech gehabt. Das Ausschlagen des Erbes ist nur innerhalb von sechs Wochen möglich und muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Da der dritte Erbe das versäumt hat, ist er Erbe geworden, und zwar mit allen Rechten und Pflichten. Mit allen Rechten bedeutet, dass er das Vermögen des Erblassers erhält. Mit allen Pflichten heißt, dass er alle Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers bezahlen muss.

Frank Z., Saalekreis:

Ich bin mit meiner Frau und Schwiegermutter in einer Erbengemeinschaft zu gleichen Teilen. Zum Erbe gehört ein Grundstück. Wie läuft das mit dem Grundbuch? Und was passiert, wenn die Schwiegermutter nicht eingetragen werden will?

Eine Berichtigung im Grundbuch muss grundsätzlich der Erbe veranlassen. Diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalles kostenfrei. Dafür erforderlich ist entweder ein Erbschein oder ein notariell beurkundetes Testament. Möchte Ihre Schwiegermutter nicht in das Grundbuch und sind Sie sich alle drei einig, können Sie Folgendes vertraglich vereinbaren: Ihre Frau und Sie kommen als Hauseigentümer in das Grundbuch, und Ihre Schwiegermutter bekommt dafür eine Summe x als Entschädigung von Ihnen.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.